

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Sozialausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

LSV
Sport - bei uns ganz oben!

Landessportverband Schleswig-Holstein
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

17. August 2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2269

Manfred Konitzer-Haars
Tel.: 0431/6486-147
Fax: 0431/6486-111
E-Mail: manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de

Vorab per Mail sozialausschuss@landtag.ltsh.de

a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz – NiRG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1363-

b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1435 -

Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1504 -

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1508 –

Ihr Zeichen L 212 und Schreiben vom 18.07.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. nimmt Ihrer Bitte entsprechend zu den genannten Vorlagen wie folgt Stellung.

Der LSV befürwortet und unterstützt ausdrücklich einen umfassenden Nichtraucherschutz. Der Schutz vor dem Passivrauchen geht einher mit den gesundheitsfördernden Maßnahmen, die seitens des organisierten Sports in den vergangenen Jahren verstärkt zum Gegenstand seiner Arbeit wurden.

Wir erachten den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens insbesondere in Sporteinrichtungen für unabdingbar.

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo–Do 9.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Seite 2

Die nachfolgend angeführten Paragraphen sind die der Gesetzentwürfe.

Zur Drucksache 16/1435:

In § 2 Absatz 1 wird ein umfassendes Rauchverbot für die dort aufgeführten Regelungsbereiche normiert. So ist nach § 2 Absatz 1 Ziffer 5 in allen Räumen, die der Ausübung von Sport dienen (Sporteinrichtungen) unabhängig von ihrer Trägerschaft, das Rauchen verboten.

Der LSV darf hier feststellen, dass seine Anregung im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren aufgegriffen worden ist.

Zur Drucksache 16/1508:

§ 2 Absatz 3 in Drucksache 16/1435 sieht einen Ausnahmetatbestand vor. Hiermit wird das Rauchen in abgetrennten und extra ausgewiesenen Räumen zugelassen.

Es wird die Situation des Gastronomiewesens berücksichtigt wie auch eine Interessenabwägung zwischen dem vorrangigen Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher sowie den Interessen der Raucherinnen und Rauchern vorgenommen.

Die von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragte Streichung von § 2 Absatz 3 ist im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung konsequent.

Zur Drucksache 16/1504:

Die zusätzliche Einführung der bezeichneten Innovationsklausel in § 2 scheint nicht erforderlich, da mit der Ausnahmereglung in § 2 Absatz 3 , Drucksache 16/ 1435, bereits eine ausreichende Handhabung gegeben ist.

Die Innovationsklausel könnte in ihrer Umsetzung durchaus zu Unklarheiten führen, da sie in Ermangelung konkreter technischer Beispiele auslegungsbedürftig ist.

Zur Drucksache 16/1363

Die Formulierung in § 2 Ziffer 7 besitzt nicht die gebotene Klarheit. Die Regelung in § 2 Absatz 1 Ziffer 5, Drucksache 16/ 1435, ist umfassender.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Konitzer-Haars